



## Inhalt

• Wissenswertes .....	2
UBA – Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung .....	2
UBA – Schulungsskripte zur umweltfreundlichen Beschaffung .....	2
"Level"-Zertifizierung – Nachhaltigkeitszertifizierung für die Büro- und Objektmöbelbranche .....	2
Heil- und Hilfsmittel: Wegfall der Ausschreibungspflicht beschlossen .....	3
Die elektronische Signatur / Siegel - wie funktioniert dies bei der elektronischen Vergabe? .....	3
• Recht .....	4
Eignungskriterien: Pauschaler Verweis auf Vergabeunterlagen unzulässig .....	4
EU-weites Verfahren: Informationspflicht des öAG vor Zuschlagserteilung .....	4
• International .....	5
Internationales .....	5
Australien ratifiziert WTO-Beschaffungspakt .....	5
Aus der EU .....	5
Länderbericht Deutschland 2019 der EU-Kommission .....	5
Dänische Verkehrsinfrastruktur erhält Verjüngungskur für 15 Milliarden Euro .....	6
• Aus den Bundesländern .....	6
Hessen: VOB/A 2019 – welche Neureglungen gelten ab wann in Hessen? .....	6
Entwurf für neugefasstes Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz vorgelegt .....	7
Schleswig-Holstein: Alles neu macht der April, umfangreiche Änderungen der Landesregeln im Vergaberecht .....	



## Wissenswertes

---

### UBA – Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat ein aktualisiertes "Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung" veröffentlicht. Die Aktualisierung berücksichtigt Änderungen, die sich durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (2016) sowie die Unterschwellenvergabeordnung (2017) ergeben haben. Das Gutachten erläutert die vergaberechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, bei Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte. Schwerpunkt dabei ist, die Darstellung der Neuregelungen zum Einsatz von Gütezeichen im Hinblick auf die Beschreibung der Anforderungen in der Leistungsbeschreibung und deren Nachweis. Es zeigt auch auf, wie bei Vergaben verstärkt Umweltmanagementmaßnahmen und Umweltmanagementsysteme (UMS) sowie das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) eingesetzt werden können. Das Rechtsgutachten finden Sie unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-offentliche>

### UBA – Schulungsskripte zur umweltfreundlichen Beschaffung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat drei Schulungsskripte zur umweltfreundlichen Beschaffung veröffentlicht.

Als Einstieg in das Thema erläutert [Skript 1](#) zunächst die Bedeutung und den Nutzen der umweltfreundlichen Beschaffung, stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Ansatzpunkte für eine umweltfreundliche Beschaffung dar. Schwerpunkt des Skripts ist die Beantwortung der Frage, wie sich Umweltaspekte oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte in das Verfahren, z.B. in der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien oder bei der Auftragsausführung integrieren lassen.

[Skript 2](#) führt in die Berechnung von Lebenszykluskosten (Life Cycle Costing- LCC) ein, beschreibt die rechtlichen und methodischen Grundlagen für die Durchführung einer Lebenszykluskostenanalyse und stellt die allgemeingültigen Prinzipien dar, die bei der Durchführung einer Lebenszykluskostenrechnung für ein bestimmtes Produkt bei der Beschaffung berücksichtigt werden sollten. Anhand eines Beispiels wird eine Lebenszykluskostenrechnung Schritt für Schritt durchgeführt. Vorgestellt wird dabei das Tool des Umweltbundesamtes aus dem Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Begleitung der Prozesse zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung“. Auf weite Bezugsquellen für LCC-Tools wird verwiesen.

[Skript 3](#) stellt die Möglichkeiten vor, wie Kriterien aus Gütezeichen oder Gütezeichen selbst in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden können. Neben Ausführungen zu den rechtlichen Vorgaben zur Verwendung von Umweltkriterien aus Gütezeichen, findet sich im Skript auch eine Übersicht zu Umweltzeichen. Die Anwendung von Kriterien aus Umweltzeichen wird anhand von zwei Beispielen eingehend erläutert.

### "Level"-Zertifizierung – Nachhaltigkeitszertifizierung für die Büro- und Objektmöbelbranche

In den vergangenen acht Jahren hat die Dachorganisation der europäischen Büromöbelhersteller ([FEMB](#)) den ersten ganzheitlichen Nachhaltigkeitsstandard zur Zertifizierung von Büro- und Objektmöbeln für Innenbereiche in Europa entwickelt und akkreditieren lassen. Mit dem LEVEL-Zertifikat werden Produkte ausgezeichnet, bei deren Herstellung die Einhaltung ökologischer, sozialer und ökonomischer Standards über die gesamte Lieferkette gewährleistet wird. Bei der Zertifizierung erfolgt die Bewertung sämtlicher Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen von vier definierten Einflussbereichen: "Material", "Energie und Atmosphäre", "Gesundheit von Mensch und Ökosystem" und "Soziale Verantwortung".

Damit berücksichtigt "Level", als die erste europaweite Nachhaltigkeitszertifizierung für die Büro- und Objektmöbelbranche, die europäische Gesetzgebung, die Grundsätze zur umweltfreundlichen Beschaffung (Green Public Procurement) sowie die EU-Richtlinien zur Kreislaufwirtschaft. Der Zertifizierungsprozess erfolgt durch unabhängige Prüfinstitute, die nach dem Nachhaltigkeitsstandard ISO 17065 akkreditiert sein müssen. Er basiert auf einem dreistufigen Nachhaltigkeits-Punktesystem. In den drei Prüfstufen (level 1, level 2 oder level 3), werden die Produkte, die Produktionsstätten und die Unternehmenswerte hinsichtlich der vier Einflussbereiche bewertet.

Sämtliche Hersteller von Büro- und Objektmöbeln für Innenbereiche können sich zertifizieren lassen. Hersteller, Händler und Käufer finden alle Informationen zum neuen "Level"-Nachhaltigkeits-Zertifizierungssystem unter:

[www.levelcertified.eu](http://www.levelcertified.eu)

### **Heil- und Hilfsmittel: Wegfall der Ausschreibungspflicht beschlossen**

Am 13.03.2019 hat der Bundestag eine Änderung des § 127 SGB V beschlossen (Deutscher Bundestag Drucksache 19/8351). Danach sollen Hilfsmittel zukünftig „im Wege von Vertragsverhandlungen“ beauftragt werden. Ein Vergabeverfahren ist dann nicht mehr vorgesehen. Eingegangen wird damit auf die entsprechende Rechtsprechung zu „Open-House“-Verträgen für Heil- und Hilfsmittel.

Der neue § 127 Abs. 1 SGB V bestimmt, dass die Absicht, über die Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln Verträge abzuschließen, „in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen“ ist. Andere Leistungserbringer können nachfragen und müssen über die Inhalte der abgeschlossenen Verträge unverzüglich informiert werden.

Weiterhin sieht der neue § 127 Abs. 1 SGB V vor, dass alle auf Grundlage des derzeit geltenden § 127b Abs. 1 SGB V abgeschlossenen Verträge automatisch unwirksam werden, und zwar zwölf Monate nach Verkündung der Änderungen des SGB V.

Diese Änderungen sind kurzfristig und ohne vorherige Veröffentlichung der nun beschlossenen Ausschussfassungen Teil des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) geworden. [Hier](#) finden Sie einen Auszug aus der Vorabfassung der Drucksache 19/8351.

### **Die elektronische Signatur / Siegel - wie funktioniert dies bei der elektronischen Vergabe?**

Die handschriftliche Unterschrift wird bei digitaler Angebotsabgabe – falls dies im Einzelfall noch von der Vergabestelle gefordert wird – durch eine elektronische Signatur ersetzt.

Es gibt zwei Arten der elektronischen Signatur, mit der digitale Angebote rechtsgültig signiert werden können: Die fortgeschrittene elektronische Signatur und die qualifizierte elektronische Signatur bzw. das elektronische Siegel.

#### Signaturarten bzw. Signaturniveau:

- **Fortgeschrittene elektronische Signatur:**  
Eine natürliche Person (Anwender/in) beantragt bei einem TrustCenter (autorisierter Zertifikatsaussteller) mittels Online-Antrag und Kopie des Personalausweises eine fortgeschrittene elektronische Signatur. Der Zertifikatsaussteller sendet der Antrag stellenden Person eine Zertifikats-Datei und zusätzlich eine PIN zu. Der/die Anwenderin speichert diese Datei auf dem Rechner (oder auf mehreren), auf denen elektronische Dokumente signiert werden sollen. Im elektronischen Bieter-Tool (z. B. Bietercockpit) wird dann während der Angebotsabgabe der Pfad zur Datei abgefragt (inklusive dauerhafter Speicherung) und in einem Dialogfenster die Eingabe der PIN ermöglicht.  
Allgemeiner Hinweis: Die fortgeschrittene elektronische Signatur ersetzt nicht die handschriftliche Unterschrift (nicht urkundentauglich), kann aber ausreichend zur Unterzeichnung digitaler Angebote verwendet werden.
- **Qualifizierte elektronische Signatur:**  
Eine natürliche Person (Anwender/in) beantragt bei einem TrustCenter (autorisierter Zertifikatsaussteller) mittels Online-Antrag und Kopie des Personalausweises eine qualifizierte elektronische Signatur. Zusätzlich muss hier nun aber auch der Nachweis einer Legitimationsprüfung beigefügt werden. Eine solche Identitätsfeststellung führt z. B. die Post (auch online) durch, das sogenannte Postident-Verfahren. Der Zertifikatsaussteller sendet der Antrag stellenden Person eine Signatur-Karte, die das Zertifikat/den Zertifikatsschlüssel in einem Chip enthält, und zusätzlich eine PIN zu. Der/die Anwenderin benötigt zum Auslesen des Zertifikats ein mit dem Rechner verbundenes Kartenlesegerät, um elektronische Dokumente zu signieren. Im elektronischen Bieter-Tool können dann während der Angebotsabgabe in einem Auswahldialog das angeschlossene Kartenlesegerät ausgewählt und die Karte ausgelesen werden. Die PIN wird über das Kartenlesegerät eingegeben.  
Allgemeiner Hinweis: Die qualifizierte elektronische Signatur ist rechtlich der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.
- **Elektronisches Siegel / elektronischer Stempel:**  
Das Siegel ersetzt nicht die handschriftliche Unterschrift einer natürlichen Person, sondern ist der Herkunftsnachweis einer juristischen Person (z. B. Firma) und kann ebenfalls als Signatur für die elektronische Angebotsabgabe verwendet werden.

#### Bei der Angebotsabgabe zu beachten:

- Die Angebotsdateien werden nicht einzeln signiert, sondern als komplettes Paket während des Abgabeprozesses durch die im elektronischen Vergabe-Tool integrierte Signatursoftware.
- Die Vergabestelle gibt das Signaturniveau (Signaturarten) vor. Nur diese können für die Angebotsabgabe auch gewählt werden. Das Signaturniveau ist im Formblatt "Aufforderung zur Angebotsabgabe" ersichtlich.

- Bitte grundsätzlich beachten: Die Einreichung eines elektronischen Angebotes erfolgt immer über die Bearbeitung und Absendung im elektronischen Bieter-Tool. Angebote dürfen nicht per E-Mail versendet werden, auch nicht parallel zur Angebotsabgabe über das Bieter-Tool.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Doris Stiehl, ABSt Hessen e.V., [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de), Tel.: 0611 974588-28



## **Recht**

---

**Eignungskriterien: Pauschaler Verweis auf Vergabeunterlagen unzulässig**

Eine Bekanntmachung gilt als unwirksam, wenn die geforderten Eignungskriterien im Bekanntmachungstext unerwähnt bleiben und nur pauschal auf diese verwiesen wird. Dies gilt auch für eine Verlinkung in der Bekanntmachung, welche auf eine allgemeine Vergabepattform des öAG verweist

**Sachverhalt:**

Ausgeschrieben waren IT-Leistungen im Rahmen eines EU-weiten Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. In der Bekanntmachung hieß es, nach einem Teilnahmewettbewerb würden drei geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei mehr als drei geeigneten Bietern würden die drei Bieter mit den meisten Eignungspunkten zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Der öAG verweist mit einem Link zu den abrufbaren Auftragsunterlagen auf die geforderten Eignungskriterien. Bieter A bewirbt sich um die Teilnahme, erhält jedoch vom öAG die Nachricht, mangels Eignungsnachweis nicht zur Teilnahme zugelassen zu werden. Hiergegen wendet sich A mit der Begründung, die Referenzen seien nicht korrekt bewertet worden. Zudem seien die Eignungskriterien nicht in der Bekanntmachung oder einem direkten Link veröffentlicht worden. Auf den Rechtsbehelf von A untersagt die Vergabekammer dem öAG, den Zuschlag zu erteilen und hebt das Vergabeverfahren auf. Der öAG legt gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.

**Beschluss:**

Ohne Erfolg. Das OLG München bestätigt die Entscheidung der Vergabekammer. Die Eignungskriterien seien nach dem eindeutigen Wortlaut des § 122 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 48 Abs. 1 VgV in der Bekanntmachung aufzuführen. Ein potenzieller Bieter müsse aufgrund des Bekanntmachungstextes entscheiden können, ob er sich am Wettbewerb beteiligen könne und wolle. Vorliegend werde der Interessierte jedoch erst auf eine allgemeine Plattform des öAG mit mehreren Vergabeverfahren geleitet und müsse sich dort umständlich die Kriterien herausuchen und herunterladen. Die gesetzlichen Grundlagen sowie die Vorgaben der EU-Durchführungsverordnung hinsichtlich des gestalteten Formblatts zur Bekanntmachung und dessen EDV-technische Umsetzung führten zu diesem Ergebnis.

**Praxistipp:**

Bieter müssen die Eignungskriterien auf den ersten Blick erfassen können. Wie diese Anforderung bei der elektronischen Vergabe im Umgang mit Links umzusetzen ist, wird nach einer Reihe von Entscheidungen immer klarer: Ein Link auf die Vergabeunterlagen insgesamt genügt jedenfalls nicht. Allenfalls eine direkte Verlinkung auf das Formblatt / die Aufstellung mit den im Verfahren geforderten Eignungskriterien wird für zulässig gehalten. Dies ist auch für Unternehmen relevant, die sich haben präqualifizieren lassen, um die geforderten Eignungskriterien mit den in der Präqualifikation hinterlegten abgleichen zu können.

OLG München, Beschluss vom 25.02.2019 (Az.: Ver 11/18)

**EU-weites Verfahren: Informationspflicht des öAG vor Zuschlagserteilung**

Versäumt es der öffentliche Auftraggeber, die nicht berücksichtigten Bieter vor Zuschlagserteilung über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren, ist der Auftrag von Anfang an unwirksam, wenn dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt wird.

**Sachverhalt:**

Der öffentliche Auftraggeber hat im offenen Verfahren einen Rahmenvertrag über die Erstellung von Baugrunduntersuchungen europaweit ausgeschrieben. Mit Schreiben vom 17.11.2017 vergab die Vergabestelle den Auftrag. Eine Vorab-Information nach § 134 GWB an die nicht berücksichtigten Bieter erfolgte nicht.

**Beschluss:**

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und auch begründet. Durch die Erteilung des Zuschlags ohne Information vorab über den Namen des Bestbietenden, die Gründe der Nichtberücksichtigung sowie den frühesten Zeitpunkt der Zuschlagserteilung, also des Vertragsschlusses, sind die unberücksichtigt gebliebenen Bieter in ihren Rechten verletzt. Der am 17.11.2017 geschlossene Rahmenvertrag über Baugrunduntersuchungen für Straßenbaumaßnahmen ist somit von Anfang an unwirksam.

**Praxistipp:**

Das Versäumnis des öffentlichen Auftraggebers, eine Vorab-Information an die Beteiligten zu senden, kann in einem EU-weiten Verfahren dazu führen, dass Bieter ihr primäres Interesse an der Auftragserteilung noch durchsetzen können.

VK Lünbeurg, Beschluss vom 18.01.2018 (Az.: VgK-44/2017)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de), Tel.: 0611 974588-0



## **International**

---

### **Internationales**

#### **Australien ratifiziert WTO-Beschaffungspakt**

Australien hat das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) ratifiziert und am 5. April dem WTO-Sekretariat seine Beitrittsurkunde vorgelegt. Das Land ist damit das 48. WTO-Mitglied, welches sich an das GAP gebunden hat. Es profitiert ab dem 5. Mai 2019 von den neuen mit dem Pakt verbundenen Marktzugangsmöglichkeiten. Mit dem Beitritt Australiens erhöht sich der Wert des derzeitigen Beschaffungsmarktes, der unter das Abkommen fällt, nach vorläufigen Berechnungen um 110 Mrd. AUD (78 Mrd. USD) pro Jahr. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **Aus der EU**

#### **Länderbericht Deutschland 2019 der EU-Kommission**

Die Europäische Kommission hat am 27.2.2019 die Länderberichte für die einzelnen Mitgliedstaaten veröffentlicht. Die Berichte befassen sich mit der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Mitgliedstaaten. Teile des Berichts analysieren auch die Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und eine Bewertung möglicher makroökonomischer Ungleichgewichte.

Der Länderbericht befasst sich auch mit dem öffentlichen Auftragswesen in Deutschland. Die Kommission führt aus, das öffentliche Auftragswesen sei durch ein „dezentralisiertes öffentliches Vergabewesen, ein komplexes Rechtssystem und einen Mangel an Daten und Transparenz“ gekennzeichnet. Mit lediglich 1,2 % des BIP verzeichnet Deutschland in der EU seit Jahren die niedrigsten Werte für EU-weit ausgeschriebene Aufträge. Der EU-Durchschnitt liege bei 4,25 % des BIP. Mit mehr Transparenz ließe sich die Qualität der Dienstleistungen verbessern, die Effizienz weiter steigern und das Vertrauen in öffentliche Investitionen gestärkt werden. Die Vergabe öffentlicher Aufträge beschränke sich häufig noch auf etablierte oder wenig innovative Lösungen, sodass das Potenzial zur Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen ungenutzt bleibe.

Zur elektronischen Auftragsvergabe merkt die Kommission an, dass diese nunmehr seit dem 18.10.2018 für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwelle verbindlich vorgeschrieben ist. Das könne dazu beitragen, den Datenmangel zukünftig zu beheben. Derzeitig würden Daten zum öffentlichen Auftragswesen nicht zentral erfasst.

Die Kommission geht hier aber von einer Verbesserung aus, sobald die Vergabestatistikverordnung vollständig umgesetzt sei. Eine bessere Nutzung der elektronischen Auftragsvergabe könnte auch die Datenverfügbarkeit im öffentlichen Auftragswesen verbessern.

Als eine Herausforderung für öffentliche Auftraggeber wie Wirtschaftsteilnehmer sieht die Kommission das komplexe Rechtssystem mit unterschiedlichen Vorschriften auf Bundes- und Länderebene.

Die Länderberichte werden jetzt vom Rat der EU besprochen und sind Grundlage für die Erstellung der zukünftigen nationalen Programme durch die Mitgliedsstaaten und „Länderspezifischen Empfehlungen“ der Kommission. Den Länderbericht für Deutschland finden Sie unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/2019-european-semester-country-report-germany\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/2019-european-semester-country-report-germany_de.pdf)

### **Dänische Verkehrsinfrastruktur erhält Verjüngungskur für 15 Milliarden Euro**

Gute Nachrichten für Unternehmen im Straßen- und Schienenbau, die auf der Suche nach Geschäftsmöglichkeiten in Dänemark sind. Die dänische Regierung hat Investitionen von 15 Mrd. EUR in die Verkehrsinfrastruktur beschlossen. Diese betreffen Projekte im Straßen- und Schienennetz, im Zeitraum 2021 bis 2030. Die Investitionen in das Straßennetz werden mit 8,2 Mrd. EUR gefördert. Mit dem Investitionsplan 2030 sollen die Herausforderungen im Autobahnnetz gelöst und die regionalen Anschluss an das übergeordnete Straßennetz gesichert werden. Ein Drittel des Straßenverkehrs in Dänemark rollt über die Autobahnen. Priorisiert wird dabei der Aus- und Neubau des Autobahnnetzes auf den Strecken von Nordjütland bis zur deutschen Grenze, zwischen Esbjerg und Kopenhagen sowie zwischen Helsingør und Rødby („das große H“). Auch die dänische Staatsbahn soll mit Investitionen zukunftssicher gemacht werden. Dafür stehen im Investitionsplan 6,8 Mrd. EUR zur Verfügung. Dabei geht es insbesondere um die weitere Elektrifizierung der Bahn, die Modernisierung der Signalsysteme und die Beschaffung des „Zuges der Zukunft“, welcher standardgemäß ein Elektro-Zug sein soll.

(Quelle: AHK Dänemark)

#### **Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Name, Kontaktdaten



## **Aus den Bundesländern**

### **Hessen: VOB/A 2019 – welche Neureglungen gelten ab wann in Hessen?**

Das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat hat die überarbeitete VOB/A Abschnitt 1-3 bekannt gemacht. Der erste Abschnitt ist seit dem 1. März 2019 in allen Bundesländern anzuwenden, die in ihren Landesregelungen einen dynamischen Verweis auf die jeweils gültige Fassung der VOB/A haben. In Hessen wird der Abschnitt 1 der VOB/A durch einen Verweis im Vergabeerlass zur Anwendung gebracht. Mit der Bekanntmachung der Änderung des Vergabeerlasses im Staatsanzeiger ist in Kürze zu rechnen.

Die Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 VOB/A wird durch eine Verweisung in der Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) verbindlich vorgeschrieben, welche aktuell noch auf die Fassung der VOB/A 2016 verweist. Diese Änderungen befinden sich in der Vorbereitung, das heißt, müssen die Zustimmung des Bundesrates erhalten. Danach wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte 2 und 3 VOB/A für seinen Zuständigkeitsbereich durch Erlass bekannt geben. Hiermit kann frühestens im Juli 2019 gerechnet werden.

- Der Abschnitt 1 VOB/A ersetzt den Abschnitt 1 VOB/A vom 26. Juni 2016 (BANZ AT 01.07.2016 B4).
- Der Abschnitt 2 VOB/A ersetzt den Abschnitt 2 VOB/A vom 7. Januar 2016 (BANZ AT 19.01.2016 B3).
- Der Abschnitt 3 VOB/A ersetzt den Abschnitt 3 VOB/A vom 7. Januar 2016 (BANZ AT 19.01.2016 B3).

Die Änderungen dienen der Aktualisierung des Abschnitts 1 im Nachgang zur Vergaberechtsreform 2016 und setzen dort auch Beschlüsse des Wohngipfels vom 21. September 2018 um. Die Abschnitte 2 und 3 wurden vorwiegend redaktionell geändert. Daneben wurden einige der in Abschnitt 1 beschlossenen Änderungen inhaltsgleich übertragen.

Neureglungen der VOB/A 1. Abschnitt im Überblick:

- § 3a Abs. 1 VOB/A: Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb; d.h. der Auftraggeber kann die zu wählende Verfahrensart selbst bestimmen
- § 3a Abs. 4 VOB/A Einführung eines Direktauftrages bei einem Auftragswert von bis zu 3.000 €; Einführung eines Grenzwertes, unter dem vergaberechtsfrei mit Dokumentation beschafft werden darf
- § 6a Abs. 1 VOB/A: Möglichkeit der Selbstreinigung auch im Unterschwellenbereich
- § 6a Abs. 5 VOB/A: Erleichterter Nachweis der Eignung; d.h. bis zu einem Auftragswert von EUR 10.000 kann auf bestimmte Nachweise verzichtet werden
- § 6b Abs. 2 VOB/A: im Teilnahmewettbewerb genügen zunächst Eigenerklärungen; Nachweise werden nur noch von den infrage kommenden Bewerbern/Bietern angefordert
- § 6b Abs. 3 VOB/A: Verzicht auf Nachweise bezüglich der Eignung, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Unterlagen ist; dies kann beispielsweise aus einem zeitnah erfolgten vorangegangenen Verfahren der Fall sein, da die Nachweise aktuell sein müssen
- § 8 Abs. 2 Nr. 4 VOB/A: Zulassung mehrerer Hauptangebote; d.h. der Auftraggeber muss ausdrücklich angeben, wenn er mehrere Hauptangebote nicht zulassen möchte
- § 13 Abs. 3 VOB/A: Jedes Hauptangebot muss aus sich heraus zuschlagsfähig sein
- § 8 Abs. 2 Nr.5, § 16 Abs. 1 Nr. 3, § 16a VOB/A: Neufassung der Nachforderungsregeln; d.h. Auftraggeber hat an zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen abschließend die geforderten Unterlagen anzugeben, die er fordert oder ggf. nachfordert. Er kann das Nachfordern auch ausschließen.
- § 16 b Abs. 2 VOB/A: Gdie 3. Wertungsstufe der Angebotsprüfung kann vor die 2. Wertungsstufe der Eignungsprüfung gezogen werden = Wechsel der Wertungsstufen, wie es bereits im Oberschwellenbereich bei Prüfung nach 100% Preis möglich war.
- Auslaufen der Übergangsfrist 18.10.2018: Seit diesem Datum kann der Auftraggeber im Unterschwellenbereich der VOB/A ausschließlich eVergabe vorsehen

Die VOB/A 2019 finden Sie unter: <https://www.absthessen.de/pdf/VOB-A%202019.pdf>

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de), Tel.: 0611 974588-0

**Entwurf für neugefasstes Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz vorgelegt**

Die niedersächsische Landesregierung hat einen Entwurf für die Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) verbunden mit einer Anpassung der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf den Weg gebracht. Kern des Gesetzentwurfes sind die Anpassungen an geändertes Bundesrecht und die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Wesentlich ist zudem die Anhebung des Auftragswertes von 10.000 Euro auf zukünftig 25.000 Euro, ab dem das NTVergG Anwendung findet. Damit sollen Kommunen entlastet und durch die Vereinheitlichung mit anderen vergaberechtlichen Schwellenwerten für alle Beteiligten bürokratische Lasten unterhalb der EU-Schwelle verringert werden. Darüber hinaus sollen Sektorenauftraggeber und Zuwendungsempfänger, wie zum Beispiel Sportvereine, bei denen oft ehrenamtliche Mitglieder tätig sind, aus dem Anwendungsbereich entfallen. Der Unterschwellenrechtsschutz hat im Entwurf keinen Eingang gefunden. § 55 der LHO wird hinsichtlich der Wahlfreiheit zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb angepasst. Es ist beabsichtigt, im laufenden Verfahren den Gesetzentwurf aufgrund von neuen Erkenntnissen, wie zum Beispiel die Verabschiedung der aktualisierten Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (BANz AT-Veröffentlichung vom 19.02.2019 B2), anzupassen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den Herbst geplant.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Hillmer, IHK Hannover, E-Mail: [hillmer@hannover.ihk.de](mailto:hillmer@hannover.ihk.de)

**Schleswig-Holstein: Alles neu macht der April, umfangreiche Änderungen der Landesregeln im Vergaberecht**

Nachdem das Schleswig – Holsteinische Vergabegesetz (VGSH) am 28.02.2019 bekannt gegeben wurde und zum 01.04.2019 in Kraft trat, ist nun auch die neue Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) am Start. Sie wurde am 11.04.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gegeben und ist rückwirkend ab dem 01.04.2019 gültig. Neben den Ausnahmen zur UVgO (vgl. NL Ausgabe März) wird damit auch

die neue VOB/A Abschnitt 1 vom 31.01.2019 in der Fassung der Bekanntmachung im BAnz vom 19.02.2019 für verbindlich erklärt. In der SHVgVO werden u.a. die Wertgrenzen für Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes festgelegt.

Für Verfahren nach der UVgO gelten folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

1. eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR;
2. eine **Verhandlungsvergabe** ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR.

Für Verfahren nach VOB/A gelten ergänzend zu den sonstigen Regelungen der VOB/A folgende Wertgrenzen:

1. eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem **Gesamtauftragswert** von 1.000.000 EUR;
2. ab Erreichen des Gesamtauftragswertes nach Nummer 1 ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Fachlos bis zu einem **Einzelauftragswert** von 100.000 EUR;
3. eine Freihändige Vergabe ist zulässig sowohl bis zu einem Gesamtauftragswert von 100.000 EUR als auch für jedes Fachlos bis zu einem **Einzelauftragswert** in Höhe von 50.000 EUR.

Bis zum 31.12.2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Einzelauftragswert von 1.000.000 EUR erfolgen.

Neu ist außerdem eine Vorabinformation der nicht berücksichtigten Bieter bei einem Einzelauftragswert über 50.000 EUR spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags.